

# ZweckverbandInformationen

ZV-Info 01/2025

Leipzig, Februar 2025

## Rechtsprechung

Dingliche Mitgliedschaft durch Mitgliederverzeichniseintrag	Seite 1
Öffentliche Leitung ist keine „Kundenanlage“	Seite 2
Trinkwasseranschluss für Imbiss nicht verpflichtend	Seite 2
<b>Seminarangebote</b>	
Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht vs. Selbstverwaltung?	Seite 3
Aktuelles zum behördlichen Datenschutz	Seite 3

## Rechtsprechung

Wasserrecht:

### **Dingliche Mitgliedschaft durch Mitgliederverzeichniseintrag OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 28.08.2024, Az.: 5 LA 140/21**

Eine Grundstückseigentümerin (A) erhielt einen Beitragsbescheid eines Wasser- und Bodenverbandes (B). Sie forderte dessen Aufhebung mit der Begründung, dass die Mitgliedschaft in einem Wasser- und Bodenverband nur durch Verwaltungsakt der Gründungsbehörde begründet werden könne. B verwies auf das vor der Gründung erstellte Mitgliederverzeichnis, in dem der frühere Eigentümer des Grundstücks eingetragen war. Mit dem Erwerb sei A als Rechtsnachfolgerin in den Verband eingetreten. Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab und bestätigte die Rechtmäßigkeit des Bescheids.

A beantragte die Zulassung der Berufung. Ohne Erfolg! Das OVG entschied, dass die Eintragung ins Mitgliederverzeichnis ein starkes Indiz für die dingliche Mitgliedschaft ist. Das Verzeichnis wird regelmäßig fortgeschrieben und überträgt die Mitgliedschaft bei Eigentümerwechsel. Der Einwand, dass A nur als Gesamtrechtsnachfolgerin Mitglied geworden wäre, wurde zurückgewiesen. Nach § 22 Satz 1 Wasserverbands-gesetz umfasst der Begriff „Rechtsnachfolger“ sowohl Einzel- als auch Gesamtrechtsnachfolger.

Kommunalabgabenrecht:

**Öffentliche Leitung ist keine „Kundenanlage“  
BGH, Beschluss vom 17.12.2024, Az.: VIII ZR 307/23**

Ein Grundstückseigentümer (A) bezog Trinkwasser über eine öffentliche Anschlussleitung, die über fremde Grundstücke verlief. Der Wasserversorger (B) forderte A auf, einen Wasserzählerschacht nahe der Hauptleitung oder an der ersten Grundstücksgrenze auf eigene Kosten zu errichten. Zudem kündigte B an, die Übergabestelle an die Grundstücksgrenze zu verlegen und eine kostenpflichtige Absperrvorrichtung zu installieren. A zahlte unter Vorbehalt 484 Euro.

A klagte auf Rückzahlung sowie die Feststellung, dass die Leitung keine Kundenanlage sei. In den Vorinstanzen war A erfolgreich. Die Nichtzulassungsbeschwerde des B wurde abgelehnt! Der BGH entschied, dass die Trinkwasserleitung Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und keine Kundenanlage im Sinne der AVBWasserV ist. Damit liegt die Unterhaltungspflicht beim Wasserversorger, und die Kosten für die Verlegung des Absperrventils dürfen A nicht auferlegt werden.

---

Wasserrecht:

**Trinkwasseranschluss für Imbiss nicht verpflichtend  
OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.10.2024, Az.: 5 S 33/24**

Die Stadt B verpflichtete den Betreiber eines ganzjährig betriebenen Imbisses (A), diesen an das Trinkwassernetz anzuschließen. Sie begründete dies mit Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004, wonach Hygienestandards durch fließendes Wasser sichergestellt werden müssten. A beantragte erfolgreich die aufschiebende Wirkung gegen den Bescheid vor dem Verwaltungsgericht. Die Stadt klagte dagegen vor dem OVG

Ohne Erfolg! Das Gericht stellte fest, dass B fälschlicherweise „Wasser“ mit „Trinkwasser“ gleichsetzte. Zudem hatte B eingeräumt, dass im Imbiss keine Lebensmittel gewaschen, sondern nur erwärmt oder erhitzt werden. Eine Gesundheitsgefährdung wurde nicht nachgewiesen. Ermittlungen zu den tatsächlichen Gegebenheiten hatte B unterlassen. Das Gericht kam daher zu dem Schluss, dass ein Trinkwasseranschluss nicht verpflichtend ist.

---

---

## Seminarangebote

---

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter [info@kanzlei-schenderlein.de](mailto:info@kanzlei-schenderlein.de).

---

### Online-Schulung

#### Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht vs. kommunale Selbstverwaltung?

Angebot einer Online-Schulung

Aufgrund der dualistischen Struktur unterstehen die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einem differenzierten Aufsichtsregime. Dabei führt die Unterteilung in Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht häufig zu komplexen Fragen zum Umfang und zur Reichweite der Eingriffsbefugnisse übergeordneter Behörden. Auch sehen sich Bürgermeister und Gemeinden durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht selten gegängelt, übertrieben bevormundet oder gar in der kommunalen Selbstverwaltung verletzt. Das Seminar gibt anhand typischer Praxisbeispiele einen Überblick über die Struktur des kommunalen Aufsichtsrechts und zeigt regelmäßige Probleme sowie Lö-

sungsstrategien im Umgang mit den Aufsichtsbehörden auf. Behandelt werden insbesondere folgende Themen:

- Inhalt und Gegenstand der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht
- Grenzen und Reichweite der Befugnisse von Aufsichtsbehörden
- Richtiger Umgang mit Dienstaufsichtsbeschwerden
- Rechtsschutz gegen aufsichtsrechtliche Maßnahmen

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.kanzlei-schenderlein.de](http://www.kanzlei-schenderlein.de)

---

### Online-Schulung

#### Aktuelles im behördlichen Datenschutz

Angebot einer Online-Schulung

Für die rechtskonforme Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die öffentliche Verwaltung sind Grundkenntnisse zum behördlichen Datenschutz allein nicht ausreichend. Als Verantwortliche im Sinne des Datenschutzes sind die Leiter kommunaler Verwaltungsstrukturen sowie die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiter vielmehr angehalten, sich über die „aktuellen Trends“ im Datenschutzrecht fortlaufend informiert zu halten. Das Seminar bringt die Teilnehmer auf den neuesten Stand der Rechtsprechung und stellt die Entwicklungen in der Gesetzgebung und den Datenschutzbehörden anschaulich und praxisorientiert dar. Darüber hinaus bietet es die Möglichkeit, aktuelle

Fragen und Umsetzungsprobleme zu erörtern und praxistaugliche Lösungsansätze zu erarbeiten. Behandelt werden insbesondere folgende Themen:

- Recht auf Datenauskunft und Kopie
- Neue Entwicklungen im Beschäftigtedatenschutz
- Umgang mit Beschwerden von Betroffenen
- Videoaufzeichnungen öffentlicher Räume

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.kanzlei-schenderlein.de](http://www.kanzlei-schenderlein.de)

---

**Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage [www.kanzlei-schenderlein.de](http://www.kanzlei-schenderlein.de) Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.**

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein  
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte  
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig  
Telefon: 0341/ 46 23 50  
Telefax: 0341/ 46 23 525  
E-Mail: [info@kanzlei-schenderlein.de](mailto:info@kanzlei-schenderlein.de)  
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>  
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung  
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz  
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte  
FAO Fachanwaltsordnung  
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.